



VB / St
17.10.2017

VERWALTUNGSVORLAGE Nr.025

Beratungsfolge	(Voraussicht.) Sitzungstermin
-----------------------	--------------------------------------

Verwaltungsrat	08.11.2017
-----------------------	------------

Kurzbezeichnung

Änderung der Entgeltordnung der Bibliothek Witten ab 01.01.2018

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Bibliothek Witten gegenüber der Fassung vom 25.02.2016 gemäß Punkt 6 beigefügten Anlage (Anlage Nummer 025.1): „Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten einen kostenlosen Leseausweis“ ersetzt die bisherige Festlegung „Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten einen kostenlosen Leseausweis“. Dem entsprechend wird auch der betreffende Passus im Kleingedruckten *folgendermaßen angepasst „Anspruch auf Ermäßigung nach Vorlage eines Bescheids haben: Schüler über 21 J., Auszubildende, Studierende, Arbeitslose...“ ersetzt nun die Formulierung „Anspruch auf Ermäßigung nach Vorlage eines Bescheids haben: Schüler und Studierende über 18 J., Auszubildende...“.

Finanzielle Auswirkungen

Durch Lese- und Mahnentgelte erreicht die Bibliothek Witten im Jahr 2017 rund 15.000 Euro Mehreinnahmen. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich aufgrund der fortlaufenden Neuanmeldungen von Lesern auch in 2018 fortsetzen. Vor diesem Hintergrund können Einnahmeverluste weitgehend ausgeschlossen werden.



Sach- und Rechtslage

Im Anschluss an die Klassenführungen der Sekundarstufe 2 oder von Berufsschulen beantragen häufig ganze Klassenverbände Nutzausweise der Bibliothek Witten. Nach der bisherigen Entgeltordnung muss hier innerhalb eines Klassenverbandes abhängig von dem Alter des Antragstellers unterschieden werden, ob ein Leseentgelt eingefordert wird oder nicht. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schüler, die mit der vorgeschlagenen Änderung der Entgeltordnung beseitigt werden soll.

Anlage 025.1: Entgeltordnung der Bibliothek Witten. Stand 2016

Steimann
Vorstand

Anlage 025.1 zur
Verordnungsvorlage Nr. 025

1. ALLGEMEINES

Die Bibliothek Witten ist als Teil des Kulturforums Witten eine öffentliche Einrichtung der Stadt Witten. Die Benutzung der Bibliothek Witten ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. ANMELDUNG & BENUTZERAUSWEIS

2.1 Natürliche Personen weisen sich bei der Anmeldung mit ihrem Personalausweis oder einer Meldebescheinigung aus. Wer ein ermäßigtes Jahresentgelt zahlen möchte, muss zusätzlich einen entsprechenden Nachweis erbringen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles oder Vormunders erforderlich.

2.2 Juristische Personen melden sich durch eine bevollmächtigte Person an.

2.3 Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek bitte umgehend mitzuteilen.

2.4 Nach der Anmeldung und Zahlung des Jahresentgeltes erhält der Leser einen Ausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden. Die Höhe des Entgeltes regelt die Entgeltordnung (siehe 6.). Der Ausweis kann auf Zeit oder Dauer eingezogen werden, wenn gegen die Regeln der Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung in grob fahrlässiger oder mutwilliger Weise verstoßen wird.

3. AUSLEIHFRISTEN & VERLÄNGERUNGEN & VORMERKUNGEN

3.1 Mit dem Bibliotheksausweis können Medien aus dem Bestand der Bibliothek Witten ausgeliehen sowie digitale Medien der OnleiheRuh heruntergeladen werden.

Dafür gelten die folgend genannten Fristen:

MEDIEN FÜR ERWACHSENE	AUSLEIHFRISTEN	VERLÄNGERUNGEN
Bücher	4 Wochen	2 x
Bestseller	3 Wochen	Keine
Hörbücher	4 Wochen	1 x
Zeitschriften	2 Wochen	1 x
CDs	4 Wochen	Keine
DVDs	2 Wochen	Keine

MEDIEN FÜR KINDER	AUSLEIHFRISTEN	VERLÄNGERUNGEN
Bücher	4 Wochen	2 x
CDs	4 Wochen	1 x
DVDs	4 Wochen	Keine
Zeitschriften	4 Wochen	Keine
Ting/Tiptoi	4 Wochen	Keine

NEUE ANGEKÜRTE	AUSLEIHFRISTEN	VERLÄNGERUNGEN
Gesellschaftsspiele	4 Wochen*	Keine
Games	2 Wochen*	Keine

* Gesellschaftsspiele und Games können nur in begrenzter Stückzahl ausgeliehen werden.

Das Rückgabedatum ist der Ausleihquittung zu entnehmen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien zu beschränken.

3.2 Eine Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder über den Web-OPAC im Internet erfolgen, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Datum der ursprünglichen bzw. vorherigen Leihfrist. Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Bibliothek Witten nicht nachweisbar ist.

3.3 Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

3.4 Entlehene Medien sind fristgerecht spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist ein Sammenentgelt zu zahlen. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Eine Mahnpflicht besteht für die Bibliothek Witten nicht.

3.5 Für die Ausleihe digitaler Medien gelten die gesonderten Bestimmungen des Bibliotheksverbundes OnleiheRuh.

3.6 Durch andere Bibliotheksnutzer ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt pro Medieneinheit vorgemerkt werden. Die Höhe des Entgeltes regelt die Entgeltordnung (siehe 6.).

3.7 In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann gegen ein Entgelt pro bestellten Medieneinheit durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien aus anderen deutschen Bibliotheken angefordert werden. Die Höhe des Entgeltes regelt die Entgeltordnung (siehe 6.).

4. BEHANDLUNG DER MEDIEN & HAFTUNG

4.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.

4.2 Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.

4.3 Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich und vor der Rückgabe der Medien anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadensersatzpflichtig.

4.4 Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Er stellt die Bibliothek Witten diesbezüglich von jeder Haftung frei.

4.5 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von entliehener Computersoftware im Datenbestand des Benutzers auftreten können. Sie empfiehlt den Einsatz von Antiviren-Programmen

5. VERHALTEN IN DEN BIBLIOTHEKSÄRÄUMEN

5.1 Taschen, Mappen u.ä. sind einzuschließen, Fundsachen sind an die Mitarbeiter der Bibliothek abzuliefern. Tiere (mit Ausnahme von Blindenführhunden), Fahrräder, Rollstühle u.ä. dürfen nicht in das Bibliotheksgebäude mitgebracht werden. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet.

5.2 Die Nutzer sind verpflichtet, die Anordnungen der Bibliotheksmitarbeiter zu beachten. Vor allem Hinweisen zum Verlassen des Gebäudes ist unverzüglich Folge zu leisten.

5.3 Bei der Anfertigung von Kopien oder von Medien der Bibliothek sind die Schutzbestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

5.4 Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Ordnung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

DIE BIBLIOTHEK WITTEN NEU ENTDECKEN



BIBLIOTHEK WITTEN



BIBLIOTHEK WITTEN

BIBLIOTHEK WITTEN
Husemannstraße 12
58452 Witten
02302. 581 2543
bibliothek@stadt-witten.de
Öffnungszeiten
Dienstag bis Samstag 10 – 18 Uhr
Sonntag 12 – 18 Uhr

BENUTZUNG- UND ENTGELT- ORDNUNG

BIBLIOTHEK WITTEN

STADTEILBIBLIOTHEK ANNEN
Annensstraße 127
58453 Witten
02302. 581 2526
bibliothek-annen@stadt-witten.de

STADTEILBIBLIOTHEK HERBEDE
Wilhelmstraße 4
58456 Witten
02302. 710 50
bibliothek-herbede@stadt-witten.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.bibliothek-witten.de
www.facebook.com/bibliothekwitten



Onleiheruhr www.onleiheruhr.de

Die Bibliothek Witten wird gefördert durch die folgenden Institutionen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen



Sparkasse Witten



STADTWERKE WITTEN

6. ENTGELTORDNUNG

ENTLEHRE BIBLIOTHEK WITTEN	BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES DES KULTURFÖRDERUNGSFONDS (VdM 25.3.2016)	BEFRISTETE ENTGELTE	VERMÄHRTE ENTGELTE
Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Kostenlos	Tagesausweis 5 € Schnupperausweis für 3 Monate 10 €	
Ausweis für Erwachsene	24 €		Überschreiten der Leihfrist bis zu einer Woche*** 3 €
Ausweis für Erwachsene mit Ermäßigung*	10 €		Überschreiten der Leihfrist bis zu 2 Wochen 6 €
Premiumkarte (Jahreskarte) für die Bibliothek inkl. Vormerkungen und postalische Benachrichtigung	36 €		Überschreiten der Leihfrist bis zu 3 Wochen 10 €
Kombikarte (Jahreskarte) für die Bibliothek	36 €		Überschreiten der Leihfrist für jede weitere Woche 3 €
Kombikarte Plus für Bibliothek und Museum inkl. Vormerkungen und postalische Benachrichtigung	48 €		
Ausweis für Kindergärten und Schulen**	Kostenlos		
Ausweis für soziale Institutionen**	24 €		
Ausweis für Firmen	48 €		
Ausweis für Lesementoren**	Kostenlos		
			*** Versäumnisgebühren für Kinder und Jugendliche betragen jeweils die Hälfte
			WEITERE ENTGELTE
			Vormerkung mit elektronischer Benachrichtigung 1,50 €
			Vormerkung mit postalischer Benachrichtigung 3 €
			Ersatzausweis 3 € Kinder / 5 € Erwachsene
			Ersatzschlüssel für ein Schließfach 5 €
			Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr 3 €
			Fotokopie oder Ausdruck s/w A4 0,10 €
			Fotokopie oder Ausdruck A 4 farbig 0,20 €
			Fotokopie oder Ausdruck s/w A3 0,20 €
			Fotokopie oder Ausdruck farbig A3 0,40 €

* Anspruch auf Ermäßigung nach Vorlage eines Bescheides haben: Schüler und Studierende über 18 J., Auszubildende, Arbeitslose, Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, Personen, die Grundversicherung beziehen, Personen im Bundesfreiwilligenjahr (BfW) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Asylbewerber, Jugendleiter mit Jugendleitercard

** für die Nutzung im Rahmen ihrer beruflichen/tätigen Tätigkeit